

Anlage
zu § 8 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung
(rechtsbereinigte Fassung inkl. Dritte Satzung zur Änderung vom 1. Juni 2016,
gültig ab 2. August 2016)

18. Fachtierarzt für Öffentliches Veterinärwesen

Auf Antrag wird die Anerkennung zum Führen der Gebietsbezeichnung „Fachtierarzt für Öffentliches Veterinärwesen“ gemäß § 18 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Weiterbildung und Prüfung für Tierärzte im Verwaltungsdienst des Öffentlichen Veterinärwesens im Freistaat Sachsen (Sächsische Tierarztweiterbilverordnung Öffentliches Veterinärwesen – SächsTierarztWÖVetVO) vom 16. Oktober 2009 (SächsGVBl. S. 8 – 12) erteilt, wenn vom Antragsteller nachgewiesen wird:

1. das Bestehen der Prüfung gemäß Abschnitt 3 SächsTierarztWÖVetVO und
2. eine sich anschließende dreijährige Tätigkeit in einem Veterinäramt oder einer vergleichbaren Behörde der Veterinärverwaltung. Zeiten vor der Prüfung können nicht angerechnet werden.

Bei Vorliegen abweichender Weiterbildungsnachweise erfolgt die Anerkennung nach Anhörung der Aufsichtsbehörde.